Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8490**

14. Wahlperiode 12. 03. 2002

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 (Nachtragshaushaltsgesetz 2002)

A. Problem und Ziel

Ausweislich der im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangenen Beschaffungsvorlage des Bundesministeriums der Verteidigung (Haushaltsausschussdrucksache 3531) beabsichtigt die Bundesregierung, für die Bundeswehr 73 Flugzeuge des Typs Airbus A400M zu einem Gesamtsystempreis von rd. 8,6 Mrd. Euro zu erwerben. Die Fraktion der CDU/CSU hält die Beschaffung neuer und bedarfsgerechter Transportflugzeuge für die Bundeswehr sowohl verteidigungs- als auch bündnispolitisch für unverzichtbar.

Die mit diesem Gesetzentwurf angestrebte Aufstockung der Verpflichtungsermächtigung soll – auch im Interesse der internationalen Glaubwürdigkeit Deutschlands – eine ausreichende haushaltsrechtliche Grundlage für den Abschluss der Verträge zur Beschaffung des Airbus A400M schaffen.

B. Lösung

Durch Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung auf 8,6 Mrd. Euro schafft der Gesetzentwurf die verfassungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Abschluss bzw. das Inkraftsetzen der Verträge zur Beschaffung des Airbus A400M.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die mit diesem Gesetzentwurf angestrebte Änderung des Haushaltsgesetzes 2002 ergeben sich für den Bund Mehraufwendungen von bis zu rd. 3,5 Mrd. Euro, die im Wesentlichen in der Phase der Auslieferung der Maschinen (ab 2009) anfallen.

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 (Nachtragshaushaltsgesetz 2002)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2002 vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3964) wird wie folgt geändert:

Im Bundeshaushaltsplan 2002, Einzelplan 14, Kapitel 19, Titel 554 06 „Beschaffung des Großraumtransportflugzeuges (Future Transport Aircraft – FTA)“ wird die Verpflichtungsermächtigung von „5 112 919 T Euro“ erhöht auf „8 605 370 T Euro“.

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Die Erläuterungen lauten wie folgt:

„Es sollen insgesamt bis zu 73 Maschinen des Typs Airbus A400M beschafft werden. Die Verpflichtungsermächtigung (VE) wird ohne Vorentscheidung über die Dotierung des Einzelplans 14 in den Jahren nach dem geltenden Finanzplan eingestellt. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages soll seine Zustimmung zur Entsperrung der VE, bzw. von Teilen der VE erklären, nachdem Bundesregierung und Bundesrechnungshof übereinstimmend erläutert haben, dass die vom Bundesrechnungshof erhobenen rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Bedenken ausgeräumt sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom … in Kraft.

Berlin, den 12. März 2002

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Maßnahmen

Im Haushaltsgesetz 2002 ist im Einzelplan 14, Kapitel 19, Titel 554 06 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5 112 919 T Euro eingestellt. Diese Verpflichtungsermächtigung bietet auch nach Auffassung des Bundesrechnungshofes keine hinreichende Legitimation für die vom Bundesminister der Verteidigung beabsichtigte Unterzeichnung der internationalen Verträge zur Beschaffung des Airbus A400M. Auch der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. Januar 2002 geht von einer Obergrenze von 8,6 Mrd. Euro aus. Die Unterzeichnung bzw. Inkraftsetzung der internationalen Verträge zur Beschaffung des Airbus A400M durch den Bundesminister der Verteidigung in dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verfahren („Lieferungsalternative“ mit einem Ausgabevolumen von 9,455 Mrd. Euro) würde daher selbst vor dem Hintergrund dieses (als Ausgabelegitimation nicht ausreichenden) Beschlusses gegen die sich aus Artikel 110 GG und § 38 der BHO ergebenden Haushaltsgrundsätze der Vorherigkeit und Vollständigkeit verstoßen.

Darüber hinaus ergibt sich aus der weiteren Kritik des Bundesrechnungshofes (hinsichtlich der technischen Anforderungen, der Stückzahlen, der Preisbildung usw.), dass das Beschaffungsprojekt A400M vor dem Hintergrund der jetzt vorgelegten Verträge nicht haushaltsreif ist.

Durch Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung auf rd. 8,6 Mrd. Euro schafft der Gesetzentwurf die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Abschluss bzw. das Inkraftsetzen der Verträge zur Beschaffung des Airbus A400M. Die nach der Beschaffungsvorlage in der „Kostenanfallalternative“ schon im Jahr 2002 erforderlichen Mittel i. H. v. 181 Mio. Euro sind von der Bundesregierung nach Herstellung der Haushaltsreife als überplanmäßige Ausgabe – gegebenenfalls unter Anrechnung auf die erhöhte VE – zur Verfügung zu stellen. In den Folgejahren ist der Baransatz entsprechend der „Kostenanfallvariante“ zu erhöhen.

Die Änderung der – verbindlichen – Erläuterungen nimmt sowohl die Entscheidung des Deutschen Bundestages für die Beschaffung des Airbus A400M auf, als auch die seitens des Bundesrechnungshofes geäußerten umfangreichen Bedenken gegen eine Vielzahl einzelner Aspekte des Beschaffungsvorhabens. Eine möglicherweise auch nur teilweise Entsperrung der erhöhten Verpflichtungsermächtigung soll nur erfolgen, wenn die Bedenken des Bundesrechnungshofes ausgeräumt werden.

2. Auswirkungen auf das Preisniveau

Es handelt sich um ein langfristig geplantes, gemeinsames europäisches militärisches Beschaffungsprojekt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Niveau der Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

3. Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Dies trifft auch für die vorgesehene Beschaffung des Airbus A400M zu. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan selbst weder begründet noch aufgehoben. Durch den Nachtragshaushalt ändert sich daran nichts. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Anpassung der Verpflichtungsermächtigung an den finanziellen Umfang des Beschaffungsvorhabens Airbus A400M.

Zu Artikel 2

Regelung für den Zeitpunkt des Inkrafttretens.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333